

// Vorsitzende //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0
Fax: 069 971293 -93
E-Mail: info@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de
Frankfurt, den 12. Juni 2019

Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Hessen

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen

Sehr geehrte Frau Ministerin Dorn,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
bei dem Gesetz zur Zustimmung zum bundesweit vereinbarten Staatsvertrag handelt es sich nicht um eine „einfache“ Übernahme einer schon völlig ausgehandelten, unveränderlichen Position. Vielmehr gestaltet der Landtag mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf seinen rechtlichen Spielraum zur Hochschulzulassung in Hessen aus. Mit dem Gesetz soll der Landtag dem neuen Staatsvertrag zustimmen und die Vergabep Praxis verfassungskonform gestalten, wesentliche Neuerungen sind die weitere Stärkung individueller Auswahlverfahren der Hochschulen, die Beibehaltung des schon länger diskutierten dialogorientierten Serviceverfahren und die Begrenzung der Wartezeitquote. Folgende Punkte sind aus unserer Sicht von besonderer Bedeutung:

1. In mehrerer Hinsicht lehnt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche in den Auswahlverfahren der Hochschulen entschieden ab:
Individuelle Auswahlverfahren durch die Hochschulen sind hochgradig sozial selektiv und der Nutzen, also die Reduzierung der Abbrecherquote durch eine scheinbare Feststellung der Studiereignung, ist bis auf ganz wenige Ausnahmen (z.B. Musik) bisher nicht ausreichend nachgewiesen.

Die Verfahren sind außerdem teuer und für die Beschäftigten übermäßig arbeitsintensiv. Für die Bewerberinnen und Bewerber sind die Verfahren intransparent, die vorgesehene Ergänzung, dass die Kriterien „in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden“ seien, behebt nicht das Problem und ist von seitens des Landesgesetzgebers eine zu wenig bindende Vorgabe. Zwar ist die grundsätzliche Kritik an Noten nachvollziehbar, jedoch stellt die Stärkung der örtlichen Auswahlverfahren keine sozial gerechtere Alternative da.

2. Die Hochschulzugangsberechtigung sollte für die Aufnahme eines Studiums ausreichen, auch wenn die zusätzliche Berücksichtigung „besonderer Vorbildungen, praktischer Tätigkeiten, außerschulischer Leistungen oder Qualifikationen“ grundsätzlich eine Chance der weiteren Öffnung der Hochschulen sein kann. Jedoch vermissen wir Vorhaben und Maßnahmen des Landesgesetzgeber und der Landesregierung die Anzahl zulassungsbeschränkter Studiengänge weiter zu reduzieren. Insbesondere vor dem Hintergrund z.B. des Lehrkräftemangels wäre dies dringend geboten.
3. Der de facto Ausschluss der Aufnahme eines Studiums nach dem 55. Lebensjahr lehnen wir als altersdiskriminierend ab. Bildung an der Hochschule lebt auch von intergenerationellen Lernprozessen unabhängig vom Alter. Bei dem reinen Ausbau der Universität des „dritten Lebensalter“ kommt der Aspekt des gemeinsamen Lernens zu kurz.
4. In sehr vielen Studiengängen reicht der Bachelor zur Aufnahme und Ausübung des Berufes nicht aus oder nur zu deutlich erschwerten oder schlechteren Bedingungen. Der Landesgesetzgeber sollte ein Recht auf einen Masterstudienplatz für hessische Absolventinnen und Absolventen verankern und sich bundesweit für das Recht auf ein Masterstudium stark machen.
5. Die Aufnahme besonderer Umstände zur Aufnahme eines Studiums in Vorabquoten, z.B. für Asylberechtigte oder für Menschen, die aus einem Land kommen, in dem es keine Ausbildungsstätten für den gewählten Studiengang gibt, begrüßen wir ausdrücklich.

Für Rückfragen und gegebenenfalls eine mündliche Anhörung stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen



Vorsitzende der GEW Hessen